

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein nennt sich „Mannheimer Arbeitsgemeinschaft für Eine Welt e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit sowie die Unterstützung von Entwicklungsprojekten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- interne und externe Infoveranstaltungen und die Durchführung von Workshops und öffentlichen Veranstaltungen,
- die Unterstützung von Entwicklungsprojekten,
- Kampagnenarbeit
- den Verkauf von Erzeugnissen, die von gemeinnützigen, mildtätigen, sozialkaritativen Produzenten und Genossenschaften in Entwicklungs- und Schwellenländern produziert werden und aus dem Gewinn die in Abs. 1 dieses Paragraphen beschriebenen Aktivitäten zu finanzieren.

In diesem Rahmen soll auch das Bewusstsein und Verständnis geschärft werden für:

- globale wirtschaftliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten
- soziale Ungerechtigkeiten bei Produktion und Vertrieb, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländer

- Auswirkungen von Konsumverhalten
 - Produktionsprozesse, die der Gesundheit, der Umwelt und der Würde des Menschen schaden.
- (4) Der Verein arbeitet in Kooperation mit anderen entwicklungspolitisch ausgerichteten Gruppen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat **Voll**mitglieder und **fördernde** Mitglieder.
- (2) Über die Aufnahme als Vollmitglied oder Fördermitglied entscheidet das Plenum in 2/3 Mehrheit.
- (3) Vollmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen und aktiv an den Vereinszielen mitwirken.
- (4) Fördernde Mitglieder können werden
- a) natürliche Personen, die die Vereinszwecke finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen,
 - b) juristische Personen, die als Institution auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Entwicklungspolitik, der Bildungsarbeit in diesem Bereich sowie in sozialkaritativen Bereichen tätig sind.
- (5) Fördernde Mitglieder besitzen für die Wahl des Vorstandes weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

- (6) Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme als fördernde Mitglieder beantragen.
- (7) Die Mitgliedschaft (Vollmitglieder und Fördermitglieder) wird erworben durch:
 - a) die Beitrittserklärung
 - b) das Entrichten des Mitgliedsbeitrags
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
 - c) Tod
 - d) Nicht-Begleichen zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen laufenden Monats möglich.
- (10) Der im § 5 Absatz 8 b erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Plenum
- (4) der Kassenwart/die Kassenwartin

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe

von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Die Obliegenheiten der MV sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl und Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe und der Beitragshäufigkeit
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand stellen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, mit der gleichen Tagesordnung. Diese kann unmittelbar im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden, wenn der Vorstand auf diese Möglichkeit in seiner Einladung ausdrücklich hingewiesen hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu Beschlüssen über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung selbst mit Mehrheit der

Anwesenden eine Versammlungsleitung bestimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie der/dem Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind in getrennter Abstimmung aus den Reihen der Vollmitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Das Plenum

- (1) Das Plenum findet möglichst regelmäßig mehrmals im Jahr statt. Die Einladung erfolgt per Email.
- (2) Zur Erfüllung des in § 3 genannten Zwecks erarbeitet das Plenum Vorschläge für die Durchführung einzelner Aktionen und Veranstaltungen und fördert die Umsetzung durch Vorbereitungshandlungen und Organisation. Zudem stellen die Arbeitsgruppen Bericht ab.
- (3) Am Plenum nehmen mindestens ein Vorstandsmitglied, Vereinsmitglieder und VertreterInnen der Arbeitsgruppen teil.

§ 11 KassenwartIn

- (1) Der Kassenwart/die Kassenwartin übernimmt die Finanzverwaltung des Vereins.
- (2) Er/sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsordnung

Die nähere Arbeitsweise des Vereins und seiner Organe regelt eine

gesonderte Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Weltladendachverband mit Sitz in Frankfurt am Main, der es für die in § 3, Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.